



## INHALT:

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses
- Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG); Auslegungsverfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ für die Aufstellung des dritten Teils des Bebauungsplanes „Wörthseeufer“ für die Festlegung der Bebauung in diesem Bereich; Verordnungsentwurf
- Jägerprüfung 2006 (1. Termin)
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz für die Fl.Nrn. 903, 903/3, 903/8, 903/9, 903/16, 903/17 und 903/35 der Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan; Erneute öffentliche Auslegung
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8029 für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Oberer Seeweg und Possenhofener Straße, Gemarkung Söcking; Erneute öffentliche Auslegung

### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die 12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Starnberg findet am

*Dienstag, 27.09.2005 um 14:30 Uhr  
im Caritas Mädchenheim Gauting, Starnberger Str. 42*

statt.

### TAGESORDNUNG:

#### I. Öffentliche Sitzung

Besichtigung Mädchenheim Gauting

1. Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 05.07.2005
2. Informationen zu neuen Gesetzen
3. Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis
4. Verschiedenes

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

### Vollzug des Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG);

#### Auslegungsverfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ für die Aufstellung des dritten Teils des Bebauungsplanes „Wörthseeufer“ für die Festlegung der Bebauung in diesem Bereich

Die Gemeinde Wörthsee hat die Aufstellung des dritten Teils des Bebauungsplanes „Wörthseeufer“ beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die bereits bestehenden Gebäude sowie die Flächen für die zusätzlichen Gebäude im Bereich der Seestraße 71–83 und Seepromenade 3–11 in der Gemarkung Steinebach. Der Umgriff des Bebauungsplanes liegt im räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen solcher Flächen widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung und stehen den Festsetzungen eines Bebauungsplanes als rechtliches Hindernis entgegen. Die beanspruchten Flächen müssen deshalb im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Das Landratsamt leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach Art. 10 i.V.m. Art. 46 BayNatschG ein. Die Entwürfe der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 liegen in der Zeit *vom 26.9.2005 bis zum 25.10.2005*

während der festgesetzten Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer 291, 82319 Starnberg, und im Rathaus der Gemeinde Wörthsee zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können Einwendungen, Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

#### – Verordnungsentwurf –

#### 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Wörthseeufer, Gemeinde Wörthsee) vom ...

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 274 ff.), folgende

#### VERORDNUNG:

##### § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20.4.1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 25 vom 24. Juni 2005), wird wie folgt geändert:  
Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Wörthsee, Gemarkung Steinebach, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst die Flurnummern 423/2, 426/15, 429/10, 431/2, 431/3, 431/4, 431/6, 436/4, 436/5, 992, 992/2, 993, 994, 995, 995/2, 995/3, 995/10, 996, 997, 998, 999, 1001/6, 1002, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011 und 1011/1 Gemarkung Steinebach, Gemeinde Wörthsee. Die herausgenommene Fläche beträgt insgesamt ca. 0,96 Hektar.



**Staatlich anerkannte  
Beratungsstelle  
für  
Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

**Wir bieten an:**  
Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
Beratungen über finanzielle Hilfen,  
z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung  
unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900**

## § 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:25.000 und 1:5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten dunkelgrau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

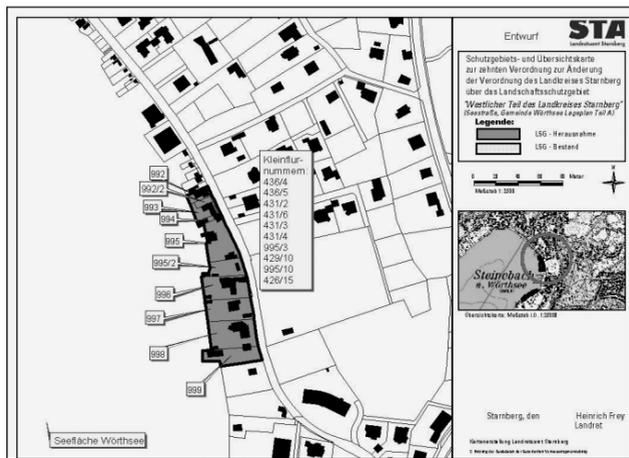
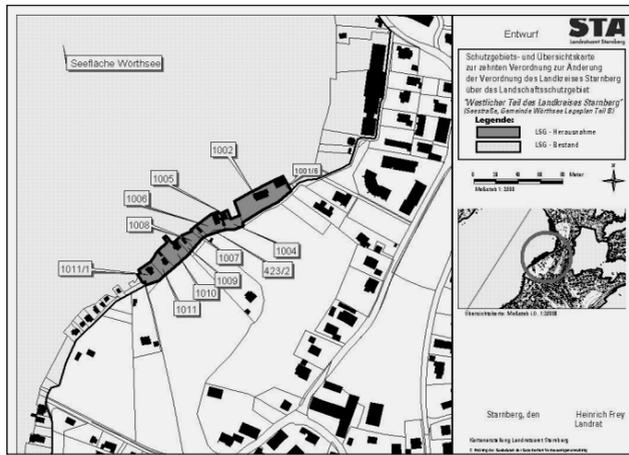
## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg,  
LANDRATSAMT STARNBERG

Heinrich Frey  
Landrat

Anlagen:  
2 Übersichtskarten M 1:25.000  
2 Schutzgebietskarten M 1:5.000



### Jägerprüfung 2006 (1. Termin)

Der schriftliche Teil der 1. Jägerprüfung 2006 findet gemäß der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (JFPO) landeseinheitlich am 31. Januar 2006 (Beginn: 9.00 Uhr) statt. Prüfungsbewerber können sich bis *spätestens 30. November 2005* unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort mit Landkreisangabe und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bereich sie ihre Wohnung haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen. Anmeldevordrucke sind bei den Kreisverwaltungsbehörden erhältlich. Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will. Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 Jägerprüfungsordnung erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder – bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns – über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens je fünf Büchsenchüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber *spätestens bis zum 17. Januar 2006* bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten erhoben. Die Gesamtkosten in Höhe von 262,50 € sind vor der Anmeldung zur Prüfung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen (Kto.-Nr. der Kreiskasse Starnberg 430050047 bei der Kreissparkasse München-Starnberg, BLZ 702 501 50). Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Alle Prüfungsbewerber müssen eine etwaige Änderung der im Antrag von ihnen angegebenen Anschrift sofort der Kreisverwaltungsbehörde bekannt geben, damit die Ladung zu den einzelnen Prüfungsteilen

- a) dem schriftlichen Teil,
- b) dem mündlichen Teil,
- c) dem jagdlichen Schießen (einschließlich der Handhabung der Waffe) ordnungsgemäß erfolgen kann.

Ort und landeseinheitlicher Zeitpunkt der schriftlichen Jägerprüfung sowie Ort und Zeitpunkt für die beiden anderen Prüfungsteile werden den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der



## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
[buergerservice@LRA-starnberg.de](mailto:buergerservice@LRA-starnberg.de)

Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr nur 170 € zuzüglich 7,50 € Verwaltungskosten beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.  
EAP1 75 - 752

LANDRATSAMT STARNBERG  
Heinrich Frey, Landrat

### Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

#### 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8014 Waldspielplatz für die Fl.Nrn. 903, 903/3, 903/8, 903/9, 903/16, 903/17 und 903/35 der Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan

##### Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 03.03.2005 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit *vom 26.09.2005 bis 10.10.2005*

*bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Starnberg, 13.09.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

#### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8029 für das Gebiet zwischen Bahnlinie, Oberer Seeweg und Possenhofener Straße, Gemarkung Söcking

##### Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 30.06.2005 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit *vom 26.09.2005 bis 10.10.2005*

*bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306,*

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Starnberg, 13.09.2005

STADT STARNBERG

F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister



## Gleichstellungsstelle

- Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
- „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
- Hilfen für Alleinerziehende
- Fortbildungskurse für Frauen
- Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg  
**Telefon 081 51 148-511**

### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.